

Förderleitlinien

Juni 2022

Kontakt:

Deutsche Stiftung Verbraucherschutz
Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin

Tel. 030 / 25 800 239
Fax. 030 / 25 800 238
E-Mail: info@verbraucherstiftung.de
Internet: www.verbraucherstiftung.de

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck der Förderung

II. Verfahrensbestimmungen

1. Grundlagen

- a) Förderempfänger
- b) Förderbereiche
- c) Art der Förderung

2. Antrag

- a) Antragstellung
- b) Entscheidung über die Vergabe der Mittel
- c) Mittelabruf und Mittelverwendung
- d) Verwendungsnachweis und Projektdokumentation
- e) Widerruf zur Bewilligung und Schutzbestimmung

Hinweise zur Antragstellung

- Die vorliegenden Förderleitlinien sollen Ihrer Organisation behilflich sein, einen erfolgreichen Projektförderantrag bei der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz stellen zu können.
- Bitte nehmen Sie im Vorfeld eines Projektantrages Kontakt zu uns auf.
- Je größer das Projekt, desto ausführlicher und genauer sollte auch die Ausgestaltung des Projektantrages sein.
- Fördersummen und Fristen werden gesondert in einer Ausschreibung veröffentlicht.
- Förderung von Verbraucherbildung, Verbraucherschutz und Verbraucherinformation sind Schwerpunkte der DSV.
- Die Finanzierung von Projektteilen bzw. Ko-Finanzierung mit mehreren Partnern ist gewünscht.

I. Zweck der Förderung

Zielsetzung der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz (DSV) ist die Förderung von Verbraucherschutz, insbesondere der Verbraucherinformation und der Verbraucherbildung, zur Stärkung der Verbraucher:innen in der sozialen Marktwirtschaft und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung. Es handelt sich um eine fördernde Stiftung, die den Stiftungszweck durch die Gewinnung und die Weitergabe von Finanzmitteln sowie durch eigene Projekte verwirklicht. Die Stiftungserträge sollen eingesetzt werden, um den Verbraucherschutz zu stärken, unter anderem durch die Förderung der Verbraucherbildung und Verbraucherinformation sowie Forschung, Innovation, Dialog und Ehrenamt.

II. Verfahrensbestimmungen

1. Grundlagen

a) Fördermittelempfänger

Antragsberechtigt zur Förderung von Maßnahmen sind der Verbraucherzentrale Bundesverband und seine Mitgliedsorganisationen (s.u.). Landesverbände können über den jeweiligen Bundesverband Anträge stellen, wobei ein Anschreiben des Vorstands bzw. Geschäftsführers des entsprechenden Bundesverbands beiliegen sollte. Fördermittel werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt, der damit auch rechenschaftspflichtig ist. Die Projektdurchführung kann auch durch den jeweiligen Landesverband erfolgen. Die Verbraucherzentralen in den Ländern sind als Mitgliedsorganisationen, auch für Modellprojekte in einzelnen Beratungsstellen, antragsberechtigt.

Übersicht Mitgliedsorganisationen (Stand: Mai 2022)

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.	Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V. (ADFC)
Verbraucherzentrale Bayern e.V.	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)
Verbraucherzentrale Berlin e.V.	Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB)
Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.	Bund der Energieverbraucher e.V. (BDE)
Verbraucherzentrale Bremen e.V.	Bund der Versicherten e.V. (BdV)
Verbraucherzentrale Hamburg e.V.	Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) e.V.
Verbraucherzentrale Hessen e.V.	Bundesverband hauswirtschaftlicher Berufe MdH e.V.
Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Deutscher Bahnkunden-Verband e. V. (DBV)
Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.	Deutscher Caritasverband e.V.
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.	Deutscher Evangelischer Frauenbund e.V. (DEF) -
Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.	Arbeitsgemeinschaft evangelischer Haushaltsführungskräfte (AEH)
Verbraucherzentrale Saarland e.V.	Deutscher Familienverband e.V. (DFV)
Verbraucherzentrale Sachsen e.V.	Deutscher Frauenring e.V. (DFR)
Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.	Deutscher LandFrauenverband (dlv)
Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.	Deutscher Mieterbund e.V. (DMB)
Verbraucherzentrale Thüringen e.V.	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (EKD)
	Digitalcourage e.V.
	Familienbund der Katholiken e.V. (FDK)
	Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)
	Haus & Grund Deutschland, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Katholischen Frauengemeinschaft Deutschland e.V.
Bundesverband
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)
PRO BAHN e.V.
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK)
Verband Wohneigentum e.V.
Verband Wohnen im Eigentum. Die Wohneigentümer e.V.
VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V.
Bundesverband
Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK)

Ein Projekt mit verschiedenen Teilbereichen kann auch von mehreren Organisationen im Verbund durchgeführt werden, wobei in diesem Fall eine Organisation als zentraler Ansprechpartner die Antragstellung und die Koordinierung des Verbundprojektes übernimmt. Aus dem Projektantrag müssen die Aufteilung der Projektverantwortlichkeiten und die Verwendung von Projektmitteln der teilnehmenden Organisationen hervorgehen.

b) Förderbereiche

Verbraucherbildung

Die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz fördert neben allgemeinen Projekten zu Verbraucherschutz und Verbraucherinformation besonders den Bereich der Verbraucherbildung. Ein Fokus ist die bessere Verankerung von Verbraucherbildung in Schulen über Projektarbeit, geeignete Unterrichtsmaterialien und Unterstützung der Lehrerfortbildung. Wir lernen ein Leben lang, daher sind außerschulische Förderung von Verbraucherbildung aller Altersstufen ebenso Teil der Förderung der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz. Neben Schüler:innen können beispielsweise Berufseinsteiger:innen, junge Familien, Migrant:innen oder Senior:innen Zielgruppen der Bildungsangebote sein.

Themen der Verbraucherbildung sind:

- Ernährung und Gesundheit
- Finanzen, Marktgeschehen und Verbraucherrecht
- Medien und Information
- Nachhaltiger Konsum und Globalisierung

Weitere Förderbereiche

Ehrenamt und Dialog: Die DSV möchte durch Förderprojekte die Beteiligung von Verbraucher:innen an politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen Diskursen verbessern. Projekte und Vorhaben zur Stärkung des Ehrenamts bilden einen Förderbereich

der Stiftung. Die DSV möchte zudem Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft eine Dialogplattform bieten, um sich gemeinsam für Verbraucherschutz und Verbraucherbildung zu engagieren (z.B. durch Veranstaltungen).

Innovationen der Verbraucherarbeit: Ein wesentliches Ziel der Stiftung ist es, durch die von ihr geförderten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Verbraucherarbeit in Deutschland beizutragen. Dies beinhaltet den Einsatz zukunftsweisender Instrumente, das Beschreiten unbekannter Wege, das Knüpfen neuer Netzwerke und die Förderung kreativer Arbeitsformen. Modellprojekte und innovative Maßnahmen sind vor allem förderungswürdig, wenn sie zukunftsweisend und nachhaltig wirksam sind.

Förderkriterien

Die geförderten Projekte dienen der Verwirklichung des Stiftungszieles wie in Punkt I der Förderleitlinien beschrieben. Sie lassen sich einem oder mehreren der in Abschnitt II c) benannten Förderbereiche zuordnen.

Die Projekte sollten bundesweit und nachhaltig angelegt sein, d.h. über den Förderzeitraum hinaus eine entsprechende Wirksamkeit entfalten.

c) Art der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Eine angemessene Eigenbeteiligung und die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel werden erwartet. Es können auch Beteiligungen an Verbundprojekten mit externen Partnern gefördert werden. Der Umfang der Förderung ist abhängig von denen in der Ausschreibung formulierten Eckpunkten des Projektes. Bereits begonnene Projekte werden grundsätzlich nicht gefördert. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bewilligt werden.

Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch. Die Förderung durch die Stiftung ist keine Dauerförderung.

2. Antrag

a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich auf Ausschreibung der DSV. In Ausnahmefällen besteht auch die Möglichkeit, unabhängig dieser Ausschreibungen Projektanträge einzureichen. Hier bedarf es einer Rücksprache mit der DSV.

Eine Kontaktaufnahme mit der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz vor der Einreichung eines Projektantrages ist zu empfehlen. Zudem ist es sinnvoll, der Stiftung für einen Projektvorschlag zunächst eine einseitige Projektskizze sowie einen vorläufigen Finanzierungsplan vorzulegen.

Der Projektantrag ist in elektronischer Form oder postalisch bei der DSV einzureichen. In dem Antrag werden die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung dargestellt. Der Projektantrag soll möglichst kurz und prägnant verfasst werden.

Der Projektantrag beinhaltet folgende Abschnitte:

- Antragsteller:innen (Kontaktdaten)
- Gegenstand und Zielsetzung (inkl. Zielgruppe) des Projektes
- Begründung der Zielsetzung und Bedeutung für den Verbraucherschutz
- Zeitlich geplante Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte
- Messbare Ergebnisse / Outputs
- Zeitplan
- Finanzierungsplan mit Ausweisung von Eigenmitteln, weiterer Förderung und Anteilen der DSV
- Einschätzung zum Innovationsgrad des Projektes insgesamt und für die eigene Organisation mit kurzer Begründung
- Mitwirkendes und eingesetztes Personal und Ehrenamt
- Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt
- Evaluation des Projektes
- Geplante Weiterführung des Projektes

Bei Verbundvorhaben ist der Förderantrag durch die koordinierende Organisation einzureichen.

Ein späterer Antrag für die Anpassung einer genehmigten Förderung (z.B. Zielgruppe) ist möglich. Eine Ablehnung der Anpassung durch das Entscheidungsgremium führt nicht zur Aufhebung der Projektgenehmigung. Das Projekt darf ohne Zustimmung zur Anpassung nur in seiner bereits genehmigten Form umgesetzt werden.

b) Entscheidung über die Vergabe der Mittel

Über die Vergabe von Mitteln an den Verbraucherzentrale Bundesverband und seine Mitgliedsverbände entscheidet der Vorstand der DSV. Daraufhin erhält der/die Antragsteller:in ein Bewilligungsschreiben der Geschäftsstelle, das den Umfang der Fördersumme, Zeitraum der Förderung und die Anforderungen an das Förderprojekt enthält. Über die Vergabe von Mitteln, die von Dritten den Verbraucherzentralen gewidmet werden, entscheidet ein Vergabeausschuss.

c) Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Stiftung stellt dem Bewilligungsempfänger entsprechend des Finanzierungsplanes die Fördermittel zur Verfügung. Fördermittel können nur für den beantragten Zweck genutzt werden und dürfen nur entsprechend des Projektfortschrittes abgerufen werden, eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre ist zulässig. Sie sind zurückzuzahlen, falls eine andere Verwendung erfolgt. Neue Mittel werden nur überwiesen, wenn die bereits zur Verfügung gestellten aufgebraucht sind bzw. die Verausgabung absehbar ist. Kostenneutrale Umwidmungen von Fördermitteln sind bis zu einem Betrag von 20 % einzelner Positionen des Finanzierungsplanes ohne Genehmigung der DSV möglich. Umwidmungen in größerem Umfang kann die DSV auf Antrag genehmigen. Nicht genutzte Mittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Finanznachweises bei der DSV wieder auf das Konto der DSV zurücküberwiesen werden. Bei verspätetem Eingang der Restmittel ist der Stiftung der Zinsverlust auszugleichen.

Zusätzliche Mittel – zu den bewilligten Fördermitteln – werden grundsätzlich nicht ohne neuen Projektantrag für die zusätzlichen Mittel gewährt.

Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, der Stiftung jederzeit ausführliche Auskunft über die Mittelverwendung und den Projektfortschritt zu geben und einen Vororttermin zu ermöglichen.

Die Vorschriften für die Verwendung der einzelnen Kostenarten (Reise-, Personal- und Sachkosten) orientieren sich an den üblichen Verfahren der DSV und entsprechender rechtlicher Bestimmungen.

d) Verwendungsnachweis und Projektdokumentation

Der Verwendungsnachweis muss spätestens sechs Monate nach Ende des Förderzeitraumes bei der Stiftung eingereicht werden. Neben einer Finanzübersicht nach Kostenarten inkl. Eigenmittel und weiterer Zuschüsse beinhaltet dieser eine nach Datum sortierte Belegübersicht mit allen Einnahmen und Ausgaben sowie den Zweck der Ausgabe und die Belegnummer. Die Stiftung fordert stichprobenhaft eine Auswahl an Belegen zur Prüfung ein. Alle Belege sind für eine eventuelle Prüfung durch die Stiftung oder einen beauftragten Prüfer zehn Jahre aufzubewahren. Eine elektronische Übermittlung der Belege ist ebenfalls möglich. Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden.

Ferner ist ein Abschlussbericht mit einer Projektauswertung vorzulegen.

Der Umfang des Berichtes liegt im Ermessen der Projektleitung und sollte dem Projekt gerecht werden. In dem Bericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen bzw. geplanten Zielen gegenüberzustellen. Im Abschlussbericht ist zu beschreiben, inwiefern der Förderzweck inhaltlich erfüllt und das Förderziel erreicht wurde. Zudem ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen.

Eine Wirkungsanalyse bei der Zielgruppe und eine Auswertung der Medienresonanz sind wünschenswert.

Die Ergebnisse der bewilligten Aktivitäten sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die DSV ist berechtigt, die Umsetzung und Ergebnisse der geförderten Aktivitäten für die eigene Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen zu verwerten. Auf Wunsch der DSV sind Fotos und andere Medien des Projektes zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls ein Pressetermin/eine Pressemitteilung zu vereinbaren. In allen Publikationen und Onlineauftritten ist „Gefördert durch die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz“ zu vermerken und das Stiftungslogo aufzunehmen. Bei Onlineauftritten ist zusätzlich eine Verlinkung des Stiftungslogos auf www.verbraucherstiftung.de nötig. Die Stiftung erhält Zugang zu entsprechenden Medien bzw. Belegexemplaren.

e) Widerruf der Bewilligung und Schutzbestimmung

Der Stiftungsrat kann die Bewilligung widerrufen, wenn der Bewilligungsempfänger gegen die vorliegenden Förderleitlinien verstößt, insbesondere bei der Abweichung von eingereichten Finanzplänen oder Maßnahmen, die dem Verbraucherschutz schädlich sind. Ferner kann bei drohendem oder laufendem Insolvenzverfahren des Fördermittelempfängers die Mittelbewilligung widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, über erhebliche Verzögerungen oder Schwierigkeiten in der Projektumsetzung unverzüglich die DSV zu informieren. Bei Verzug des Beginns der geförderten Aktivitäten von mehr als drei Monaten kann die DSV die Bewilligung der Fördermittel ebenfalls widerrufen und bereits gezahlte Mittel unmittelbar zurückfordern.

Der Bewilligungsempfänger ist für die Durchführung der bewilligten Aktivitäten und die Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften selbst verantwortlich. Die DSV ist nicht für Schäden, die aus der Durchführung der bewilligten Aktivitäten entstehen, haftbar und wird nicht Arbeitgeber für aus Fördermitteln finanziertes Personal.